

# Gemeinde Büchen

## Informationsvorlage

### Bearbeiter/in:

Bianca Schulz

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Büchen

#### **Datum**

13.02.2013

### Beratung:

#### **Beratung über Straßenausbaubeitragsatzung**

Die Satzung der Gemeinde Büchen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für den Ausbau von Straßen und Wegen ist im September´1988 in Kraft getreten. Gemäß § 2 KAG verlieren Satzungen zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Demnach hat die Gemeinde Büchen seit September´2008 keine gültige Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, so dass der Erlass einer neuen Satzung erforderlich ist.

Im März´2012 wurde in § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung folgender neuer Satz eingefügt:

„Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht nicht.“

Durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 30.11.12 ist dieser Satz wieder gestrichen worden. Zudem wird nun in § 8 KAG geregelt, dass die Beitragsberechtigten bei Straßenbaumaßnahmen mindestens 15 % des Aufwandes tragen.

In welchem Umfang die Kommunen die betroffenen Anlieger zur Finanzierung künftiger Straßenausbaumaßnahmen heranziehen, muss jeweils im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vor dem Hintergrund der finanziellen Möglichkeiten und des rechtlich Zulässigen in eigener Verantwortung entschieden werden. Diesbezüglich wird seitens des Innenministeriums auf den Erlass zur Haushaltskonsolidierung verwiesen. Danach soll z. B. der gesetzlich zulässige Höchstsatz von 85 % als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau von Anliegerstraßen ausgeschöpft werden. Auch bei den Anliegeranteilsätzen bei HAUPTerschließungsstraßen (Innerortsstraßen) und Hauptverkehrsstraßen (Durchgangsstraßen) sind die Erhebungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

In der beigefügten neu verfassten Straßenausbaubeitragsatzung wurden die Beitragsanteile entsprechend dem Haushaltskonsolidierungserlass eingearbeitet.

Hinsichtlich der Anlage 1 zur Straßenausbaubeitragssatzung (Straßenverzeichnis) sollte gemeinsam geklärt werden, ob die Einordnung der Straßen korrekt ist.

**Beschlussempfehlung:**